

Info der GEW-Landesrechtsschutzstelle

betr. Verfassungswidrigkeit der abgesenkten Eingangsbesoldung

Wichtig: fristwahrender Antrag zum 31.12.2019!!!

Liebe Kollegen_innen,

dieses Informationsschreiben richtet sich an alle verbeamtete Mitglieder, die in den letzten drei Jahren von einer Absenkung der Eingangsbesoldung betroffen waren und bisher noch keinen Antrag auf Aufhebung der Absenkung der Eingangsbesoldung gestellt haben. (Seit dem 1.4.2019 ist die Absenkung der Eingangsbesoldung aufgehoben).

Mit Beschluss vom 16.10.2018 (2 BvL 2/17) hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts eine baden-württembergische Besoldungsregelung für nichtig erklärt, die eine Absenkung der Beamten- und Richtergehälter für die ersten drei Dienstjahre des Dienstverhältnisses in bestimmten Besoldungsgruppen vorsah. Zur Begründung hat der Senat angeführt, dass Beamt_innen nicht dazu verpflichtet sind, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung aus rein finanziellen Gründen komme zur Bewältigung von Ausnahmesituationen nur in Betracht, wenn die Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts zur Haushaltskonsolidierung sei. Das notwendige Sparvolumen sei dabei gleichheitsgerecht zu erwirtschaften.

Die Absenkung der Eingangsbesoldung saarländischer Beamt_innen basierte auf §3Abs.1 SBesG. **Nach Auffassung der GEW – LV Saarland entsprach diese Vorschrift nicht den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.2018.**

Verbeamtete Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung gewährt wird. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher den Beamt_innen die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert und einen dem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen soll.

Die Absenkung der Eingangsbesoldung gemäß §3 Abs.1 SBesG stellte jedoch einen Verstoß gegen den Leistungsgrundsatz und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation dar. Das Niveau der verfügbaren Besoldung entsprach nicht mehr dem Leistungsgrundsatz und war derart abgesenkt, dass sie zur Wahrung eines dem Amt angemessenen Lebensstandards nicht mehr ausreichend war.

Zudem war ein Verstoß gegen das Gebot der Besoldungsgleichheit gemäß Art.33 Abs.5 GG i.V.m. Art.3 Abs.1 GG gegeben, da nur ein Teil der saarländischen Beamt_innen von der abgesenkten Eingangsbesoldung betroffen war und zudem nicht alle Stelleninhaber_innen derselben Besoldungsgruppe.

Sachliche Gründe für eine Rechtfertigung lagen ebenfalls nicht vor. Insbesondere war der Rechtfertigungsgrund des schlüssigen und umfassenden Konzepts zur Konsolidierung nicht gegeben, da die Beamt_innen aufgrund der Nullrunde 2011, der verzögerten Besoldungserhöhung und aufgrund der Einschnitte bei der Beihilfe im Vergleich zu den angestellten Beschäftigten einseitig zur Haushaltskonsolidierung herangezogen wurden.

In Karlsruhe ist derzeit ein Verfahren anhängig, das das Verwaltungsgericht des Saarlandes am 23.10.2018 dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat. Dabei geht es um die Absenkung der Eingangsbesoldung von saarländischen Richter_innen.

Im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung und zur Rechtswahrung eigener Ansprüche empfiehlt die Landesrechtsschutzstelle betroffenen Mitgliedern, noch im Haushaltsjahr 2019 einen Antrag auf rückwirkende Aufhebung der Absenkung der Eingangsbesoldung zu stellen und eine rückwirkende amtsangemessene Alimentation zu beantragen.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass Besoldungsansprüche zeitnah geltend zu machen sind und spätestens drei Jahre nach ihrer Entstehung verjähren. Dies bedeutet, dass mit einem Antrag, der bis zum 31.12.2019 beim Landesamt für Zentrale Dienste eingeht, Besoldungsansprüche aus den Jahren 2016 bis 2019 rückwirkend geltend gemacht werden können. Werden einbehaltene Besoldungsanteile aus den Jahren 2015 und früher geltend gemacht, kann das Landesamt für Zentrale Dienste die Einrede der Verjährung erheben.

Ein entsprechender **Musterantrag** wird auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt bzw. kann auch auf Anfrage von der Geschäftsstelle zugesandt werden. Für Rückfragen steht die Landesrechtsschutzstelle jederzeit zur Verfügung.

Gabriele Melles-Müller